

- 7) für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
- 8) für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Fehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Fehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Wegen Beleidigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde, den betreffenden Gemeinde-Vorständen, die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Ad. 3. Mit Ausnahme der Ferien, ist das Hypotheken-Bureau jeden Montag, Donnerstag und Sonnabend, Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr, während der Sommerferien jedoch nur Donnerstags, geöffnet. Bei Umschreibungen von Grundstücken ist die Vorlegung des General-Extracts und der Quittungen über bezahlte Immobilien-Abgabe, und bei Tilgung oder Umschreibung von Hypothek-pösten des betreffenden Hypotheken-Extracts erforderlich.

Ad. 4. Ueber alle von den obrigkeitlich aufgestellten Schiffs- und Ladungs-Besichtigern gehaltenen Besichtigungen sind die Documente bei dem Amtsgerichte einzureichen, woselbst dieselben für die Betheiligten ausgeführt werden.

Berklärungen über Schiffsunfälle werden ebendasselbst belegt und ausgefertigt.

III. Die Bureaux der Wasserbau-Inspection befinden sich am Altenwege Nr. 80/81 zu Cuxhaven.

Dieselbe führt die Aufsicht und leitet den Neubau und die Reparaturen der Ufer-, Strom- und Hafenwerke, der Chausséen und eines Theils der Straßen der Gemeinde Cuxhaven und läßt die Vermessung und Chartirung des Amtes ausführen.

IV. Der Commandeur und Loots-Inspector hat die Aufsicht über das Loots-, Leucht- und Tonnenwesen, sowie über die Schifffahrts-Angelegenheiten im Allgemeinen. Derselbe ist Mitglied des Strandaamtes.

Das Bureau desselben befindet sich Deichstraße Nr. 25 in Cuxhaven.